

GEMEINDERAT

An den Einwohnerrat
Neuhausen am Rheinfall

Neuhausen am Rheinfall, 22. April 2014

**Bericht und Antrag
betreffend
Teilrevision der Gemeindeverfassung betreffend Zusammensetzung der Bürgerkommission**

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

An der Einwohnerratssitzung vom 3. Mai 2012 wurde die Motion Teilrevision der Gemeindeverfassung betreffend Mitgliederzusammensetzung der Bürgerkommission von Urs Hinnen ÖBS vom 23. Februar 2012 als erheblich erklärt. Das Geschäft wurde jedoch zurückgestellt, da im Kantonsrat ein in dieselbe Richtung gehender und als erheblich erklärter Vorstoss behandelt wurde. Am 21. Januar 2013 wurde der Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 30. Oktober 2012 betreffend Teilrevision des Gemeindegesetzes (Einbürgerungskommission) im Kantonsrat beraten. In der Schlussabstimmung wurde der Teilrevision des Gemeindegesetzes ohne Gegenstimme zugestimmt.

Gemäss Amtsblatt Nr. 18 vom 10. Mai 2013 trat die Änderung des Gemeindegesetzes am 1. Januar 2014 in Kraft. Die Referendumsfrist ist ungenutzt abgelaufen.

Am 2. Mai 2013 wurde die Motion von Urs Hinnen ÖBS vom Einwohnerrat mit 19:0 Stimmen als erheblich erklärt.

2. Umsetzung der Motion "Teilrevision Gemeindeverfassung betreffend Zusammensetzung der Bürgerkommission"

Diese minimale Gesetzesänderung in der Kantonsverfassung ermöglicht die Schaffung einer Einbürgerungskommission, in welcher auch Stimmbürgerinnen und Stimmbürger ohne Gemeindebürgerrecht gewählt werden können. Die neue Gesetzgebung ermöglicht der Gemeinde Neuhausen am Rheinfl, die Verfassung entsprechend anzupassen, um die Problematik zu entschärfen, geeignete Kandidatinnen und Kandidaten mit Neuhauser Bürgerrecht für die Bürgerkommission zu finden. Bei der Beratung der Motion durch den Einwohnerrat wurde die Frage, ab wann ein Stimmbürger ohne Gemeindebürgerrecht in die Einbürgerungskommission gewählt werden kann, intensiv diskutiert. Von mehreren Parteien wurde ein Zeitraum der Wohnaufenthaltsdauer einer Stimmbürgerin oder eines Stimmbürgers zwischen fünf und zehn Jahren gefordert. Auch der Gemeinderat hatte in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass bei der Revision des entsprechenden Artikels die Dauer des Wohnaufenthaltes einer Stimmbürgerin oder eines Stimmbürgers und somit die Verbundenheit mit der Gemeinde in die Überlegungen einfließen sollten. Wichtig für dieses Amt ist, dass ein Mitglied der Einbürgerungskommission eine stärkere Beziehung zur Gemeinde hat, über entsprechende Kenntnisse verfügt und die Strukturen kennt. Um sich dieses Wissen anzueignen, benötigt es doch eine gewisse Wohnaufenthaltsdauer in unserer Gemeinde. Daher schlägt der Gemeinderat vor, dass ein Mitglied der Einbürgerungskommission seit mindestens 5 Jahren unterbrochenen Wohnsitz in unserer Gemeinde hat und stimmberechtigt ist. Der Gemeinderat hat mit Blick auf die Sparbemühungen die Grösse und Organisation der Bürgerkommission überprüft. Er schlägt vor, dass die Bürgerkommission künftig aus sieben Mitgliedern besteht.

3. Die Änderung der Gemeindeverfassung im Detail

Die Zusammensetzung der Mitglieder der Bürgerkommission ist in Artikel 42 Abs. 1 geregelt. Weitere Bezüge zur Bürgerkommission sind in Artikel 43 Abs. 1 und 2 zu finden.

Art. 42 Abs. 1 der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfl (NRB 101.000) lautet: "Die Bürgerkommission besteht aus neun Mitgliedern, die das Gemeindebürgerrecht besitzen und in der Gemeinde Neuhausen am Rheinfl stimmberechtigt sind."

Neu müsste diese Passage lauten: "Die Einbürgerungskommission besteht aus sieben Mitgliedern, die in der Gemeinde Neuhausen am Rheinfl seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen Wohnsitz haben und stimmberechtigt sind."

Art. 43 Abs. 1 der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfl (NRB 101.000) lautet: "Die Bürgerkommission entscheidet über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts."

Neu müsste diese Passage lauten: "Die Einbürgerungskommission entscheidet über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts".

Art. 43 Abs. 2 der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfl (NRB 101.000) lautet: "Der Gemeinderat kann die Kompetenz bezüglich der Empfehlung zur Erteilung des schweizerischen Bürgerrechts an die Bürgerkommission delegieren."

Neu müsste diese Passage lauten: "Der Gemeinderat kann die Kompetenz bezüglich der Empfehlung zur Erteilung des schweizerischen Bürgerrechts an die Einbürgerungskommission delegieren."

Folgende Übergangsbestimmung ist erforderlich:

Die Änderung der Art. 42 Abs. 1 sowie Art. 43 Abs. 1 und 2 tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft. Bis 31. Dezember 2016 besteht die Einbürgerungskommission aus maximal neun Mitgliedern.

Diese Änderung der Verfassung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen.

4. Antrag

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

Gestützt auf diese Ausführungen unterbreitet Ihnen der Gemeinderat folgenden Antrag:

1. Der Teilrevision der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 29. Juni 2003 (Art. 42 Abs. 1, Art. 43 Abs. 1 und Abs. 2 sowie der Übergangsbestimmung) wird zugestimmt.
2. Die Motion von Urs Hinnen vom 23. Februar 2012 wird als erledigt abgeschrieben.

Ziffer 1 dieser Beschlüsse untersteht gemäss Art 11. lit. d der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 29. Juni 2003 (NRB 101.000) dem obligatorischen Referendum.

Mit freundlichen Grüssen

NAMENS DES GEMEINDERATES
NEUHAUSEN AM RHEINFALL

Dr. Stephan Rawyler
Gemeindepräsident

Olinda Valentinuzzi
Gemeindeschreiberin